

# Merkblatt

## **Verordnung über die Studienberechtigung für staatliche Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation ( Amtsblatt des Saarlandes, Teil I, 2017 S.402)**

### **Gesetzliche Grundlage**

Durch Gesetz Nr. 1905 zur Neuregelung des saarländischen Hochschulrechts vom 30. November 2016 wurde am 5. Dezember 2016 das Saarländische Hochschulgesetz (n.F.) verkündet (Amtsblatt des Saarlandes I, S. 1080).

Auf der Grundlage des § 77 Absatz 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes wurde die Verordnung über die Studienberechtigung für staatliche Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04. April 2017 (Amtsblatt des Saarlandes I, S.402) erlassen.

### **Anwendungsbereich**

Personen, die eine besondere Qualifikation durch berufliche Ausbildung und Berufstätigkeit erworben und vertieft haben, können im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Probestudium an der Hochschule die fachgebundene Studienberechtigung für die Universität des Saarlandes erhalten.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Aufnahme eines Probestudiums werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis (d.h. Berufsausbildungsabschlussprüfung mit mindestens 80 Punkten oder einer Note von mindestens 2,5) in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgelegt haben. Eine mindestens zwei Jahre dauernden hauptberuflichen Tätigkeit im erlernten oder einem verwandten Beruf nachweisen (Sonderregelungen siehe § 2 Abs. 3 u. 4 der Verordnung) und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Die berufliche Ausbildung sowie die berufliche oder die dieser Tätigkeit gleichgestellte Tätigkeit müssen hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für ein Studium des gewählten Studiengangs erforderlich sind.

### **Zulassungsverfahren**

#### **1. Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Aufnahme eines Probestudiums ist bis zum **1. April eines jeden Jahres** bei der Universität des Saarlandes zu stellen.

Eine an der Hochschule einzurichtende Kommission entscheidet über die Zulassung zum Probestudium, legt eine Gesamtnote fest und erteilt die Berechtigung zum Probestudium durch eine Bescheinigung.

#### **2. Beratungsgespräch**

Vor Stellung des Antrages auf Zulassung zur Aufnahme eines Probestudiums muss die Bewerberin/ der Bewerber an einem Beratungsgespräch über den angestrebten Studiengang bei der Zentralen Studienberatung und der Studienfachberatung der Universität des Saarlandes teilnehmen. Kontaktaufnahme unter:

<http://www.uni-saarland.de/studienberatung>

<https://www.uni-saarland.de/studium/beratung/fach.html>

**Das Probestudium dauert zwei Semester, kann aber in Abhängigkeit von der jeweiligen Regelstudienzeit bis zu höchstens vier Semestern betragen. Die Bewerberin/der Bewerber beantragt die Eignungsfeststellung bei der Universität des Saarlandes bei der zuständigen Studiendekanin /dem zuständigen Studiendekan, der die Kommission über die Eignungsfeststellung informiert. Die Kommission erteilt der Bewerberin/dem Bewerber nach erfolgreicher Eignungsfeststellung die fachgebundene Studienberechtigung in Form einer Bescheinigung (§ 6 VO).**